

Satzung des Vereins

ZUGVÖGEL, INTERKULTURELLER SÜD-NORD-AUSTAUSCH E.V.

Stand: Mai 2017, Petershof

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

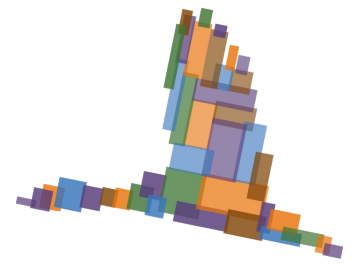
1. Der Verein trägt den Namen Zugvögel, interkultureller Süd-Nord-Austausch e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51ff. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweiligen gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung einer kritischen Auseinandersetzung mit globalen Machtverhältnissen sowie durch reflektiertes Handeln auf gesamtgesellschaftlicher Ebene. Hierunter fällt auch die Sensibilisierung für ebendieses im Globalen Norden, sowie die Schaffung eines vielseitigen Austausches zwischen Ländern des Globalen Südens und des Globalen Nordens. Dabei beruht unser Handeln auf Achtung und Toleranz.

Der Verein möchte sich mit strukturellem Rassismus, globalen Ungerechtigkeiten und Diskriminierung, sowie entwicklungspolitischen Zukunftsfragen auseinandersetzen und darüber aufklären. Eine Form unseres Handelns besteht in der Realisierung eines Freiwilligenprogrammes für Menschen aus dem Globalen Süden in Deutschland. Weiterhin setzen wir unseren Vereinszweck durch intensive politische Bildungsarbeit zu den oben genannten Themengebieten um.

4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und duldet keine rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen.



§ 3 Selbstlosigkeit

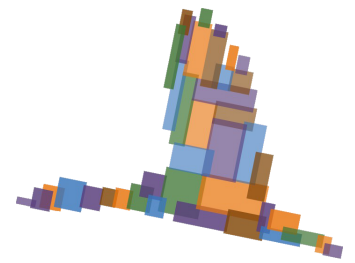
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Ehrenamtlich tätige Personen haben höchstens Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
3. Es darf keine Person, Institution, Organisation oder Gruppe durch Ausgaben oder Leistungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt und seine Satzung anerkennt.
2. Es wird unterschieden zwischen aktiven und fördernden Mitgliedern. Es steht jedem Mitglied frei, zu entscheiden, welche Art der Mitgliedschaft es wählt. Die Art der Mitgliedschaft muss dem Vorstand angezeigt werden.
 - (a) Aktives Mitglied kann jede_r werden, der_die die Arbeit des Vereins mit seinen_ihren eigenen Fähigkeiten tatkräftig unterstützen möchte. Aktive Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
 - (b) Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die die Bestrebungen des Vereins finanziell fördern möchte, ohne zwangsläufig aktiv an dessen Arbeit teilzuhaben. Fördernde Mitglieder werden regelmäßig über die Aktivitäten des Vereins informiert. Sie sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
3. Die aktive und fördernde Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung und Aufnahme durch den Vorstand erworben. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der_die Antragsteller_in innerhalb eines Monats ab Zugang des Bescheids schriftlich beim Vorstand Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.



5. Der Austritt eines Mitglieds oder der Wechsel zwischen aktiver und fördernder Mitgliedschaft ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich. Eine Zahlungsverpflichtung für rückständige Beiträge wird durch die Kündigung nicht aufgehoben. Der Vorstand kann rückständige Beiträge teilweise oder ganz niederschlagen.
6. Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrages im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Einem erneuten Antrag auf Mitgliedschaft steht nichts im Wege.
7. Wenn ein Mitglied gröblich gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des_der Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist im Besitz des Mitglieds befindliches Vereinseigentum unverzüglich zurückzugeben.

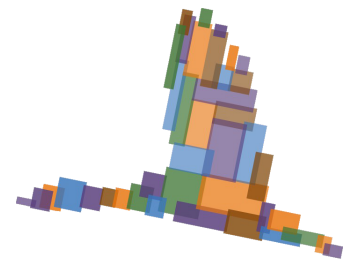
§ 6 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit festgelegt.
2. Die Beitragszahlung ist jeweils zum 15. Februar des laufenden Geschäftsjahres fällig.
3. Auf begründeten Antrag kann der Vorstand einem aktiven Mitglied die Beitragszahlungen für den Zeitraum von einem Jahr erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

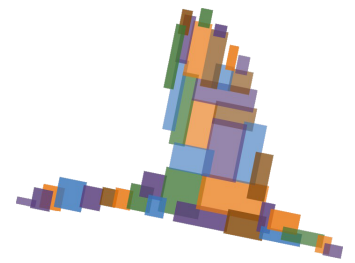
Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung,
- (b) die Regionalgruppen,
- (c) der Vorstand,
- (d) die Gremien,
- (e) der_die Kassenprüfer_in,
- (f) das Kommunikationskomitee.



§ 8 Mitgliederversammlung

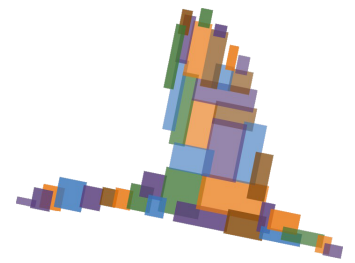
1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen aktiven und fördernden Mitgliedern. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens fünf Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
5. Aktive Mitglieder, die nicht zur Mitgliederversammlung erscheinen können, können dies spätestens drei Wochen vor dem geplanten Termin der Versammlung ankündigen. Wenn sich mindestens zwei Drittel der aktiven Mitglieder auf diese Weise im Vorhinein abmelden, muss ein neuer Termin anberaumt werden.
6. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand eröffnet und von einem durch Handzeichen zu Beginn der Versammlung gewählten Mitglied geleitet.
8. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Anwesenheit ist Voraussetzung, um wählen zu können.
9. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
10. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag mindestens eines_ einer Stimmberechtigten wird geheim abgestimmt.
11. Wahlen erfolgen geheim. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Anwesenheit ist keine Voraussetzung, um gewählt zu werden.



12. Die Mitgliederversammlung bestimmt eine_n Schriftführer_in und wenn nötig eine_n Wahlleiter_in. Der_die Schriftführer_in hat Protokoll über die Versammlung aufzunehmen. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des_der Leiter_in der Mitgliederversammlung und des_der Schriftführer_in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Außerdem soll es Aufschluss über den Verlauf der Diskussion geben. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben. Dem_der Wahlleiter_in obliegt die Aufsicht und Durchführung jeglicher satzungsgemäßer Wahl. Er_sie darf nicht Mitglied des Vorstands sein und nicht zur Wahl stehen.
13. Die Mitgliederversammlung ist das wichtigste Entscheidungsgremium. Ihr sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht sowie die Entlastung des Vorstands zur Genehmigung schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
- (a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - (b) die Wahl und Abberufung des_der Kassenprüfers_Kassenprüferin,
 - (c) die Einführung neuer Ämter und Organe des Vereins,
 - (d) die Aufgaben des Vereins,
 - (e) die Verabschiedung der Jahresplanung,
 - (f) die Entlastung des Vorstands,
 - (g) die Beteiligung an Gesellschaften bzw. die Mitgliedschaft in anderen Organisationen,
 - (h) die Aufnahme von Darlehen,
 - (i) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - (j) Satzungsänderungen,
 - (k) die Auflösung des Vereins,
 - (l) die Entscheidung über die Anstellung und Entlassung von Mitarbeiter_innen.
 - (m) den Beschluss und die Auflösung von Gremien
 - (n) die finanziellen Mittel, welche einem Gremium zur Verfügung stehen

§9 Die Regionalgruppen

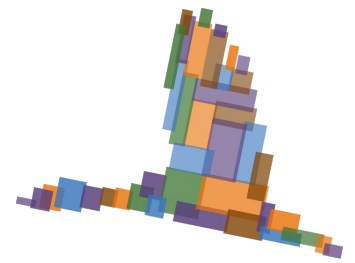
Regionalgruppen sind regionale Arbeitskreise aktiver Mitglieder. Die Regionalgruppen sind das tragende Element der dauerhaften Vereinsarbeit. Der Erfolg des Vereins beruht auf



ihrer Kreativität und ihrem Engagement. Sie können grundsätzlich unabhängig Aktionen zur Förderung des Vereinszweckes planen und durchführen. Die Regionalgruppen verpflichten sich zur transparenten Berichterstattung gegenüber dem Verein. Jede Regionalgruppe entsendet ein Mitglied für das Kommunikationskomitee.

§10 Der Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand besteht aus sechs Personen plus vier Beisitzer_innen, die für die jeweiligen Gebiete zuständig sind:
 - (a) zwei Personen für die interne Kommunikation,
 - (b) zwei Personen für die externe Kommunikation,
 - (c) ein_e Schatzmeister_in,
 - (d) eine Person für Mitgliederangelegenheiten,
 - (e) und bis zu vier Beisitzer_innen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nur aktive Mitglieder können Mitglied des Vorstands werden. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
4. Zur rechtsverbindlichen Vertretung ist die Zeichnung durch ein Vorstandsmitglied erforderlich. Vor der Unterzeichnung eines Dokuments, das nicht in den Aufgabenbereich des Vorstandsmitglieds fällt, ist die Meinung aller Vorstandsmitglieder einzuholen.
5. Aufgabe des Vorstands ist die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung in den jeweiligen Aufgabenbereichen. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet.
6. Der Vorstand hat weiterhin folgende Aufgaben:
 - (a) die Geschäftsführung,
 - (b) Überblick und Koordinierung sämtlicher Vorgänge der laufenden Tätigkeiten innerhalb des Vereins,
 - (c) die Erstellung des Jahresberichtes,
 - (d) die Einberufung der Mitgliederversammlungen,
 - (e) die Erstellung der Tagesordnung für Mitgliederversammlungen.



§11 Die Gremien

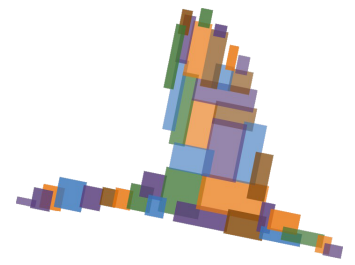
1. Gremien dienen der Ausarbeitung und Umsetzung des Vereinszwecks. Sie repräsentieren damit die verschiedenen thematischen Auseinandersetzungen im Verein.
2. Jedes aktive Vereinsmitglied darf sich an jedem Gremium beteiligen.
3. Die jeweilige Programmrichtlinie wird durch ein Gremium im Rahmen des Vereinszwecks autonom festgelegt.
4. Gremien werden durch die Mitgliederversammlung auf Grundlage der jeweiligen Ziele und Zwecke beschlossen und aufgelöst. Weiterhin bestimmt die Mitgliederversammlung über die finanziellen Mittel, welche einem Gremium zur Umsetzung des Vereinszwecks zur Verfügung stehen.
5. Die Gremien sind der Mitgliederversammlung gegenüber zu Rechenschaft verpflichtet und berichten auf der Mitgliederversammlung, wie sie seit der letzten Mitgliederversammlung ihre Ziele und Zwecke, zu denen sie gegründet wurden, umgesetzt haben.
6. Die Gremien bestimmen mindestens eine_n Vertreter_in, welche gegenüber dem Verein als Ansprechpartner_in dient, und entsendet ein Mitglied für das Kommunikationskomitee.

§12 Die Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine_n Kassenprüfer_in. Diese_r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Seine_ihre Aufgabe ist die Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwaltung des Vereinsvermögens und der finanziellen Tätigkeiten des Vorstands. Darüber hat er_sie in der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

§13 Das Kommunikationskomitee

1. Das Kommunikationskomitee dient der Vernetzung, Koordination und Berichterstattung innerhalb des Vereins.
2. Es setzt sich zusammen aus je einem_einer Gesandten der Regionalgruppen, den Mitgliedern des Vorstands, den Gesandten der Gremien sowie allen interessierten Mitgliedern.



§14 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

1. Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine drei Viertel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren. Die beabsichtigte Satzungsänderung muss in der Mitgliederversammlung im Wortlaut vorgelesen werden.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§15 Beurkundung von Beschlüssen

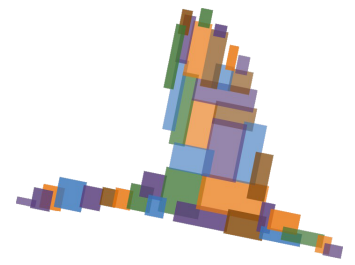
Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§16 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Körperschaft „Color Esperanza. Peru Voluntarios“, 79108 Freiburg im Breisgau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Wohlfahrtszwecke i.S. der §§51 ff. AO zu verwenden hat.

§17 Administration

Der Emailverkehr ist dem Schriftverkehr gleichgesetzt. Diese Satzung wurde errichtet in der Gründungsversammlung am 08. Januar 2012 in Berlin.



Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung wird gemäß § 71, Abs. 1 BGB versichert.

Datum, Unterschrift Vorstandsmitglied